

Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung

1. Änderung

I. Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Für Fraktionen des Stadtrates, die nach § 20 der Geschäftsordnung des Stadtrates gebildet wurden, werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt.

II. Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

1. Es erhalten alle Fraktionen eine Grundpauschale in Höhe von 100 €/Monat, zusätzlich 15,00 Euro pro Mitglied und Monat.
2. Die Fraktionsgelder werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt. Die Zahlung erfolgt erstmalig mit dem Monat des Zusammenschlusses einer Fraktion gemäß § 44 KVG LSA und letztmalig im Monat der Beendigung der Wahlperiode.
3. Vermindert oder erhöht sich die Stärke der Fraktion durch Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zahlung des Fraktionsgeldes an die Fraktion im darauf folgenden Monat der veränderten Mitgliedsstärke angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.
4. Vermindert oder erhöht sich die Stärke der Fraktion durch Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zahlung des Fraktionsgeldes an die Fraktion im folgenden Quartal der veränderten Mitgliederstärke angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.
4. Fraktionsmittel sind entsprechend den Bestimmungen über das kommunale Haushalts- und Kassenrecht zu führen. Hierfür ist eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung erforderlich.
5. Die Fraktionen führen für die Verwaltung der Fraktionsmittel ein separates Konto.
6. Fraktionen müssen über eine Geschäftsordnung verfügen, welche im Ratsbüro zu hinterlegen ist.

III. Sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel

Die Fraktionsmittel sind sachgerecht nach dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA zu bewirtschaften.

Zulässig sind Ausgaben für:

1. Fraktionsgeschäftsführung

- a) Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden.
Dazu zählen wiederkehrende Ausgaben (Mieten, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kopien, Büromaterial, Fachzeitschriften, Tageszeitungen, Kontoführungsgebühren, Fachliteratur sowie einmalige Kosten (Büromöbel, Maschinen, etc.).
- b) Die mit öffentlichen Mitteln beschafften Wirtschaftsgüter sind über die Verwaltung ab einem Anschaffungswert von 150,00 EUR netto zu inventarisieren. Die Inventarlisten der Stadt Sangerhausen werden im *Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen* vom *Fachdienst Finanzen* geführt.

2. Bewirtungen

Ausgaben für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und Gästen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen, sind zulässig, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion liegt, z. B. alkoholfreie Tischgetränke zu Fraktionssitzungen.

3. Klausurtagungen

Ausgaben für Klausurtagungen sind zulässig, soweit Themen behandelt werden, die im Zusammenhang mit den

- a) Aufgaben der Fraktion stehen. Bei der Wahl des Tagungsortes sowie bei Verköstigung und Unterbringung ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zwingend zu beachten.
- b) Unzulässig ist u. a. die Verwendung von Fraktionsmitteln für kulturelle Rahmenprogramme, alkoholische Getränke sowie die Bewirtung von Gästen, sofern es sich dabei nicht um fachkundige Personen handelt, die zum Thema der Klausur geladen sind.
- c) Den Belegen für die Ausgaben ist die Tagesordnung der Klausurtagung und die Teilnehmerliste beizufügen.

4. Fortbildungskosten

- a) Kosten für Fortbildungen (Lehrgänge, Seminare, Kongresse) von Fraktionsmitgliedern sind erstattungsfähig, wenn die Fortbildung spezifische Informationen zu kommunal-rechtlich relevanten Themen vermittelt.
- b) Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die Fortbildung stattfand.

5. Kosten für die Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten

Die Zuziehung von Referenten oder Sachverständigen zu Fraktionssitzungen ist möglich, sofern es sich um eine Angelegenheit der Stadt Sangerhausen handelt, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

6. Blumen und Präsente

- a) Blumen und Präsente dürfen nur dann aus Fraktionsmitteln bezahlt werden, wenn sie Zwecken der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist.
- b) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsmitteln für Präsente oder Blumen für Mitglieder der Fraktionen, da es sich hierbei um Innenrepräsentation handelt. Gleiches gilt für Blumen und Präsente an Bedienstete der Stadt.
- c) Aus den Belegen für die Ausgaben muss erkennbar sein, für wen die Blumen bzw. das Präsent bestimmt war und um was es sich dabei handelte.

7. Reisekosten

- a) Erstattungsfähig sind Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen (Informationsreisen).
- b) Eine Reisekostenvergütung aus den Fraktionszuschüssen erfolgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- c) Nicht erstattungsfähig sind allgemeine Bildungsreisen, Reisen zu Parteitagen oder Wahlveranstaltungen.

8. Aufwandsentschädigungen für Fraktionssitzungen

Für die Ausübung ihres Amtes erhalten die Stadträte eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)“ vom 14.11.2019 in der jeweils aktuellen Fassung. Eine weitere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.

9. Öffentlichkeitsarbeit

- a) Die Verwendung von Fraktionsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit) ist zulässig, wenn dabei der Bezug zur Arbeit im Stadtrat erkennbar ist.
- b) Unzulässig ist u. a. die Verwendung von Fraktionsmitteln für allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Wahlkampf von Parteien/Wählergemeinschaften.

10. Parteifinanzierung/Finanzierung von Wählergemeinschaften

- a) Wegen des Verbotes der direkten oder indirekten Parteifinanzierung ist die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten von politischen Parteien/Wählergemeinschaften unzulässig.
- b) Unzulässig sind u. a. die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Finanzierung der Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien/Wählergemeinschaften, die Beteiligung an der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien/Wählergemeinschaften oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen.

11. Sonstiges

- a) Unzulässig ist u. a. die Verwendung von Fraktionsmitteln für
 - Spenden und sonstige einmalige Zahlungen,
 - Geburtstagsgeschenke, Grußkarten der Fraktion, Inserate,
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktion wie z. B. Weihnachts- oder Abschlussfeier, Neujahrsempfang, Parteifeste,
 - die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 - regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine),
 - die Vertretung und Repräsentation der Kommune, die in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei
 - Einweihungen oder an Jubiläumstagen,
 - Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden,
 - Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
- b) Unzulässig ist auch das Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder.

IV. Nachweis und Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

1. Über die sachgerechte Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form entsprechend der Anlage (Verwendungsnachweis) zu führen. Der Verwendungsnachweis über das abgelaufene Haushaltsjahr ist bis zum 15.03. des Folgejahres unter Beifügung der Kontoauszüge sowie aller Originalbelege dem Oberbürgermeister, Referat Ratsbüro, unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.
2. Der Verwendungsnachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.
3. Erfolgt kein Nachweis, wird der jeweiligen Fraktion für das folgende Quartal (II.) kein Fraktionsgeld gezahlt.
4. Nicht verbrauchte Mittel sind von den Fraktionen nach der Kontrolle durch das Referat Ratsbüro an den städtischen Haushalt zurückzuführen. Die Prüfungsbefugnis des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sangerhausen bleibt durch diese Regelungen unberührt. Dem Rechnungsprüfungsamt wird auf Verlangen Einsicht in die Belege gewährt.

V. Rückforderung

Hat eine Fraktion nachweislich die Fraktionsmittel für einen unzulässigen Zweck verwendet oder kann den sachgerechten Nachweis nicht führen, so besteht seitens der Stadt Sangerhausen ein Rückforderungsrecht.

VI. Übertragbarkeit 1. Innerhalb von Wahlperioden

- a) Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Oberbürgermeister eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen. Voraussetzung für eine Mittelübertragung ist, dass ein konkreter Verwendungszweck angegeben wird. In diesem Fall bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar (vgl. § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik). Entfällt der Zweck oder werden die Mittel nicht für den angegebenen Zweck eingesetzt, sind die Gelder gemäß Nr. 1 an den Haushalt zurückzuführen.
- b) Der begründete Antrag auf Übertragung der Mittel ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

2. Nach Ablauf der Wahlperiode

Mit Ende der Wahlperiode des Stadtrates endet auch die Existenz der Fraktionen dieses Stadtrates. Folglich sind zum Ende der Wahlperiode noch vorhandene Mittel der Fraktionen an die Stadt Sangerhausen zurückzuführen. Eine Übertragung dieser Mittel auf die neuen Fraktionen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich.

Gleiches gilt für aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen. Diese sind wegen der Zweckbindung der Mittel mit Ablauf der Wahlperiode an die Stadt Sangerhausen zu übergeben, es sei denn, die Stadt Sangerhausen verzichtet auf eine Rückgabe.

VII. Auflösung der Fraktion

1. Bei Auflösung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister innerhalb von 6 Wochen nach dem Auflösungstag ein Nachweis entsprechend Punkt IV zu übergeben.
2. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind nach Auflösung der Fraktion an den städtischen Haushalt zurückzuführen.
3. Dies gilt auch dann, wenn sich in der nächsten Wahlperiode eine Fraktion gleichen Namens neu konstituiert, selbst wenn ausnahmsweise eine Mitgliederidentität vorliegt.

VII. Eigentumsvorbehalt/Rückgabe von Gegenständen

Mit Haushaltsmitteln der Stadt Sangerhausen beschafften Wirtschaftsgüter bleiben Eigentum der Stadt Sangerhausen und sind an die Stadt Sangerhausen herauszugeben, sobald die Fraktion nicht mehr im Stadtrat vertreten ist. Über die weitere Verwendung zurückgegebener Gegenstände entscheidet die Stadt Sangerhausen.

Anwendung der Richtlinie auf sachkundige Einwohner

Diese Richtlinie findet ebenso auf sachkundige Einwohner Anwendung.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01. April 2021 in Kraft.

Sangerhausen, 04.02.2021

.....
S. Strauß
Oberbürgermeister